

SATZUNG

über die Benutzung des Häfnersaales in Neuenhaus und des Versammlungsraumes im Kindergarten Rudolfshöhe (Benutzungsordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578, berichtigt Seite 720) hat der Gemeinderat am 9. Oktober 1985 folgende Satzung über die Benutzung des Häfnersaales in Neuenhaus und des Versammlungsraumes im Kindergarten Rudolfshöhe beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Versammlungsraum im Gebäude Mozartstraße 8 in Neuenhaus, nachfolgend „Häfnersaal“ genannt und der Versammlungsraum im Kindergarten Rudolfshöhe, nachfolgend „Versammlungsraum Rudolfshöhe“ genannt, dienen den örtlichen Vereinen und Vereinigungen zur Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Die Benutzung des Häfnersaales und des Versammlungsraumes Rudolfshöhe bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverwaltung. Die Überlassung des Häfnersaales und Versammlungsraumes ist mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Häfnersaal und im Versammlungsraum Rudolfshöhe aufhalten. Mit dem Betreten des Häfnersaales und des Versammlungsraumes Rudolfshöhe unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung sowie den sonstigen Weisungen der Stadtverwaltung.
- (4) Die Verwaltung des Häfnersaales und des Versammlungsraumes Rudolfshöhe obliegt der Stadtverwaltung.
- (5) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters oder seines Vertreters. Er hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und übt das Hausrecht aus.
- (6) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer- und ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (7) Bei der Belegung des Versammlungsraumes Rudolfshöhe bleibt die Benutzungsregelung zwischen der damaligen Gemeinde Aich und der Evang. Kirchengemeinde Aich vom 15.04.1971 unberührt.

§ 2

Benutzungsgebühren

Für Veranstaltungen gemäß § 1 (1) dieser Benutzungsordnung wird keine Gebühr erhoben.

§ 3

Ordnung und Sauberkeit in den Räumen

- (1) Alle Benutzer des Häfnersaales und des Versammlungsraumes Rudolfshöhe sind im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, diese und die Einrichtungen schonend zu behandeln und Beschädigungen zu unterlassen. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer haften für Schäden, die durch ihre Mitglieder oder Besucher einer Veranstaltung entstehen. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung zu melden.
- (2) Nach Schluß der Veranstaltung sind die Räume vom Benutzer besenrein zu verlassen.

§ 4

Haftung

- (1) Die Benutzung des Häfnersaales und des Versammlungsraumes Rudolfshöhe geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Stadt übernimmt die Haftung nur bei Beschädigungen und Unfällen, die auf einen mangelhaften Zustand der Gebäude oder Einrichtungen zurückzuführen sind.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privatem Eigentum wird nicht gehaftet.

§ 5

Schlußbestimmungen

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aichtal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichtal, den 10. Oktober 1985

Stierle
Bürgermeister